§ 12 Prüferinnen und Prüfer

Als Prüferinnen und Prüfer können mit deren Einverständnis vom Prüfungsausschuss bestimmt werden:

1. die Mitglieder des Prüfungsausschusses;

2. an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte;

3. Personen, die in der Schulaufsicht tätig sind;

4. für Lehrproben und die mündliche Prüfung im Aufgabengebiet Schulrecht und Schulkunde die Schulleiterinnen oder Schulleiter öffentlicher beruflicher Schulen.